

STADT MARLOW OT BARTELSHAGEN I
BEBAUUNGSPLAN NR. 26
„ERWEITERUNG WOHNGEBIET HOFWEG“
UND 6. ÄNDERUNG F-PLAN
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

Dipl.-Biol. Dennis Wohler

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

12.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	- 4 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 7 -
5.	Merkmale der geplanten Geländenutzung	- 8 -
6.	Bewertung	- 9 -
6.1.	Natura 2000	- 9 -
6.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 10 -
6.2.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 10 -
6.2.2.	<i>Lebensräume</i>	- 11 -
6.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
6.3.1.	<i>Vögel</i>	- 12 -
6.3.2.	<i>Säugetiere</i>	- 21 -
6.3.3.	<i>Amphibien</i>	- 22 -
6.3.4.	<i>Reptilien</i>	- 22 -
6.3.5.	<i>Rundmäuler und Fische</i>	- 23 -
6.3.6.	<i>Schmetterlinge</i>	- 23 -
6.3.7.	<i>Käfer</i>	- 24 -
6.3.8.	<i>Libellen</i>	- 25 -
6.3.9.	<i>Weichtiere</i>	- 27 -
6.3.10.	<i>Pflanzen</i>	- 28 -
7.	Zusammenfassung.....	- 30 -

1. Anlass

Bartelshagen I ist ein Ortsteil der Stadt Marlow. Östlich der Ribnitzer Straße zwischen bereits vorhandener Wohnbebauung und Sportplatz möchte die Stadt ein neues Wohngebiet entwickeln. Hierfür sollen Außenbereichsflächen innerhalb der Ortslage für Wohnbebauung genutzt und damit eine Ergänzung der Bebauung der Dorflage herbeigeführt werden.

Gemäß Vorentwurf vorgesehen ist die Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete WA 1 – 3 mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wobei eine 50 %-ige Überschreitung durch Nebenanlagen nicht ausgeschlossen wird.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, inwieweit diesbezüglich gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sein können.

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

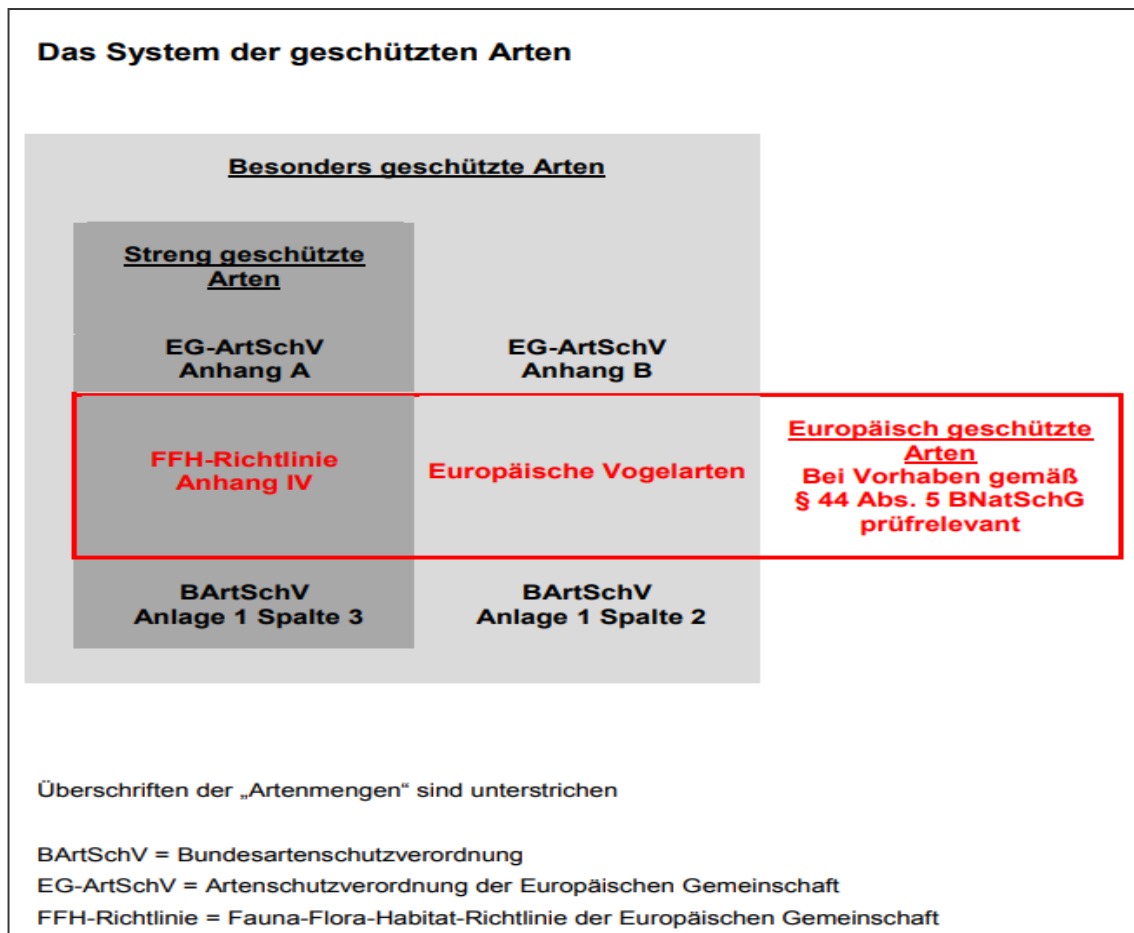


Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren, die von der aktuell umgebenden, siedlungstypischen Flächennutzung, dem Straßenverkehr und der Prädation durch Haustiere ausgehen. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden und die betreffende Planfläche ggf. mit nutzenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht eine westlich und südlich von Siedlung, östlich von einem Sportplatz sowie nördlich von einer Ackerfläche umgebende Freifläche. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermählte alte Stieleiche weist beispielsweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet grenzt westlich an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 20 „Wohngebiet Hofweg“, südlich an die bestehende Wohnbebauung und östlich an den Sportplatz. Nördlich des Plangebietes befindet sich Acker.

Die geplante verkehrliche Erschließung des Wohngebietes knüpft an die bereits vorbereitete des rechtskräftigen B-Plans Nr. 20 an, dessen Inhalte derzeit in Umsetzung befindlich sind. Die auf Grundlage des B-Plans Nr. 20 und des B-Plans Nr. 26 zu erwartende Wohnbebauung ergibt insofern ein einheitliches Gesamtbild zwischen bestehender Ortslage und dem Sportplatz.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 32/18 sowie Teilflächen der Flurstücke 22/2 und 30 der Flur 12 der Gemarkung Bartelshagen I und hat eine Größe ca. 23.008 m².



Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (gelb umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

5. Merkmale der geplanten Gelände­nutzung

Abbildung 2 zeigt die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet. Die Grundflächenzahl soll 0,4 betragen und orientiert sich somit am umgebenden Bestand.

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

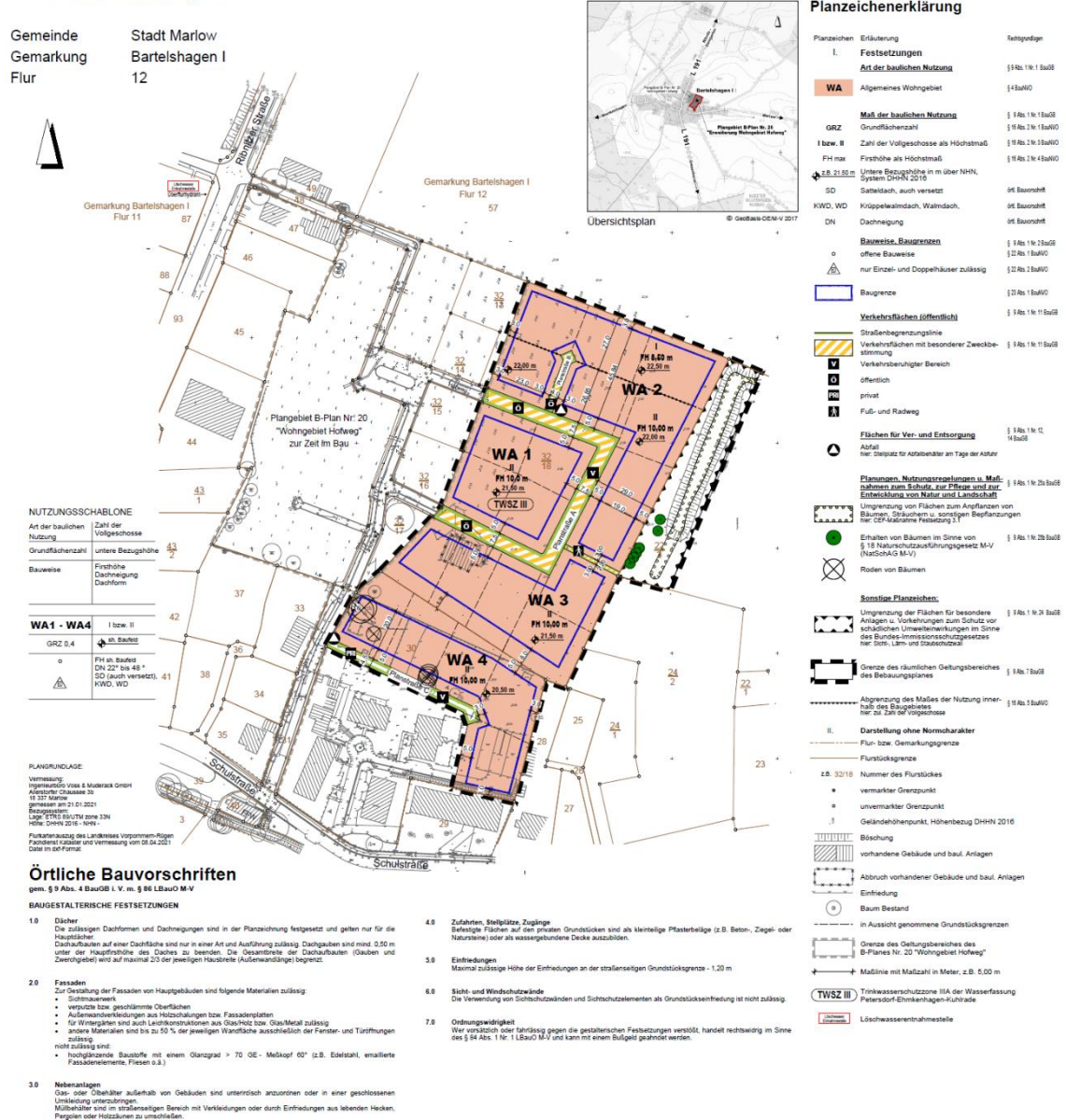


Abbildung 3: Ausschnitt B-Plan Nr. 26 - Satzung, Darstellung des Plangebietes. Quelle: BAB Wismar 2022.

6. Bewertung

6.1. Natura 2000

Die nachfolgende Karte verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- FFH-Gebiet DE 1740-301 „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“, in einer Entfernung von ca. 1.600 m nordwestlich vom Vorhaben
- Landschaftsschutzgebiet L 106 „Rostocker Heide und Wallbach“, in einer Entfernung von 3.800 m westlich zum Plangebietes
- Vogelschutzgebiet SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“, in einer Entfernung von ca. 6.500 m östlich zum Plangebiet

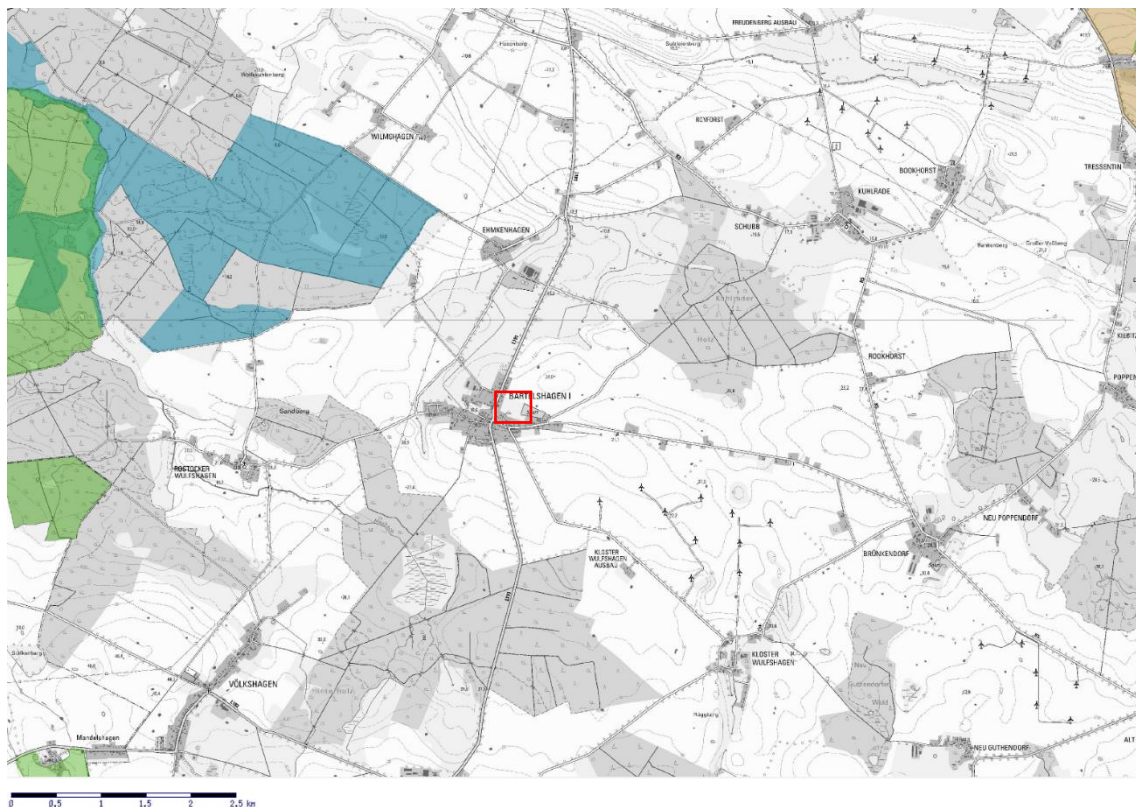


Abbildung 4: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). braun = EU-Vogelschutzgebiet, grün = Landschaftsschutzgebiet, blau = FFH-Gebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele der umgebenden Natura2000-Kulisse zu erwarten.

Auch artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich somit aus der umgebenden Natura2000-Kulisse nicht.

6.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

6.2.1. Geschützte Biotope



Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NVP00837

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Soll

Gesetzesbegriff: Sölle

Fläche in qm: 277

2. Laufende Nummer im Landkreis: NVP01038

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Phragmites-Röhricht; Soll

Gesetzesbegriff: Sölle

Fläche in qm: 191

3. Laufende Nummer im Landkreis: NVP01103

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Grasflur, verbuscht, Gehölz, Soll

Gesetzesbegriff: Sölle

Fläche in qm: 526

4. Laufende Nummer im Landkreis: NVP00954

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 202

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld (> 300 m) werden lediglich einige stehende Kleingewässer und ein Naturnahe Feldgehölz als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Vom Vorhaben gehen keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich auf Grundlage der umgebenden geschützten Biotope entfernungsbedingt nicht.

6.2.2. Lebensräume

Der Vorhabenstandort ist im Kartierungsjahr 2021 bei Anwendung der Biotopkartieranleitung MV 2013 am ehesten als nicht versiegelte Freifläche (PEU) definierbar. Im Mai 2021 erfolgte die Einsaat einer Leguminosenmischung, vermutlich mit dem Zweck, die Bodenfunktionen durch Durchwurzelung, Kumulation von Nährstoffen und – nach Umbruch – Humusanreicherung zu fördern. Die Vegetationsstruktur ist mit der der zuvor anstehenden, eher artenarmen Ruderalflur, deren Deckungsgrad etwa 10 – 80 % betrug, vergleichbar (siehe Umweltbericht B-Plan Nr. 25 (Endfassung 1.11.2018)). Die Fläche ist mit Ausnahme des südlichen Randbereiches des Plangebiets gehölzfrei.



Abbildung 6: Im Vordergrund u.a. zu sehen ist die 2021 erfolgte Neueinsaat einer Leguminosen-Sonnenblumen-Bienenweiden-Mischung der zuvor nahezu vegetationslosen, planierten Fläche. Quelle: STADT LAND FLUSS 16.06.2021.



Abbildung 7: Männlicher Hausrotschwanz am Bestandsgebäude. Foto: Stadt Land Fluss 19.4.2021.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

6.3. Bewertung nach Artengruppen

6.3.1. Vögel

Von der Überbauung betroffen ist eine 2021 neu eingesäte, zuvor zum Großteil nahezu vegetationslose Freifläche. Entsprechende Wetterverhältnisse sowie Kartierzeiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Kartierzeitpunkte und Witterungsbedingungen 2021.

Datum	Wetter	Wind	Temperatur	Vor Ort
24.2.2021*	Wolkenlos, ab 22.45 Uhr aufziehende Bewölkung, Dreiviertel-vollmond zunehmend	SW (1-2 Bft)	11 °C	22:15 – 0:15
31.03.2021	heiter	SW (1 Bft)	2 °C	6:45 – 7:45
19.04.2021	Nebel	NO (2 Bft)	3 °C	7:15 – 8:50
11.05.2021	heiter, leicht bewölkt	NO (3 Bft)	12 °C	6:00 – 6:45
26.05.2021*	bedeckt	SW (3 Bft)	8,5 °C	4:15 – 5:20
16.06.2021	klar	S (2 Bft)	7 °C	5:05 – 6:00
22.07.2021	teils bewölkt	W (3Bft)	14,5 °C	4:10 – 5:20

*Dämmerungs-/Nachtkartierung

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Aufnahmezeitpunkt keine größeren Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden konnten. Besser geeignete Strukturen befanden sich im Osten rund um den Sportplatz. Einzelgehölze im Südosten setzten sich aus Kirsche, Apfel, Fichte, Weide, Stieleiche und Esche zusammen.

Während der Nachkartierung am 24.2.2021, die insbesondere der Überprüfung der Habitatfunktion in Bezug auf Eulenvögel diente, herrschten optimale Wetter- und Sichtbedingungen. Registriert wurden folgende Aktivitäten:

- 22.15 Uhr Überflug Stockente
- 22.41 bis 22.53 Uhr Waldkauz weit entfernt rufend südlich (Wald), danach Stille
- 23 Uhr Einsatz Klangattrappe Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule. Keine Reaktion.
- 0.15 Uhr Einsatz Klangattrappe Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule. Erneut keine Reaktion. Ende Kartierung.

Eine Relevanz des Plangebietes für Eulenvögel ergab sich weder aus dieser Nacherfassung, noch aus den darauffolgenden Kartierungen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die nach Südbeck et al 2005 während der Tageserfassungen ermittelten Reviermittelpunkte der im bzw. unmittelbar angrenzend zum Plangebiet vorkommenden Brutvögel (Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen).



Abbildung 8: Reviermittelpunkte der ermittelten Brutvögel im Plangebiet

Folgende Arten wurden im Zuge der Tageskartierungen innerhalb des Plangebietes außerdem als Nahrungsgast festgestellt:

Buchfink, Bluthänfling, Feldlerche, Blaumeise, Stieglitz, Bachstelze, Elster, Haussperling, Ringeltaube, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Nebelkrähe.

In den außerhalb des Planungsgebiets befindlichen, jedoch östlich angrenzenden Gehölzen wurden revieranzeigende Verhalten folgender Arten festgestellt:

Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Singdrossel, Goldammer, Grauammer, Star, Rotkehlchen

Diese siedlungs- und siedlungsrandtypischen Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

- 6.3.1.1. Gehölzbrüter (Brutvögel: Amsel, Grünfink; Nahrungsgäste: Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Bluthänfling, Stieglitz, Elster, Ringeltaube, Nebelkrähe, Blaumeise, Star)

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden:

Das Roden von Gehölzen im Süden des Plangebietes ist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September durchzuführen. Die Einhaltung dieser Bauzeitenregelung gewährt die Verbotsvermeidung insb. auch bei den beiden nachgewiesenen Arten Amsel (Wertungsgrenzen nach Süßbeck et al 2005: Anfang März bis Ende Mai) und Grünfink (Wertungsgrenzen nach Süßbeck et al 2005: Mitte März bis Ende Mai). Bruten der 2021 als Nahrungsgast nachgewiesenen, früh brütenden Ringeltaube (Wertungsgrenzen nach Süßbeck et al 2005: Anfang Februar bis Ende Mai) sind im siedlungsnahen Baumbestand, der teilweise gerodet wird, allerdings nicht ausgeschlossen, so dass die Bauzeitenregelung hier einen Zeitraum vom 01.02. – 30.09. zu berücksichtigen hat.

Prägende Gehölze am Plangebietsrand wie z.B. die ältere Stieleiche bleiben festsetzungsgemäß bestehen. Weitere Gehölze im Umfeld stehen bereits auf den angrenzenden Wohngrundstücken und bleiben von der Planung unberührt. Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog. Überdies ergeben sich für die siedlungstypischen Arten mit Umsetzung der Planung ggf. neue, im Plangebiet bislang nicht vorhandene Brutmöglichkeiten innerhalb der zu erwartenden Neuanlagen von Zier- und Nutzgärten. Sowohl Amseln als auch Grünfinken errichten mit der beginnenden Brutsaison neue Nester. Der Schutz der Fortpflanzungsstellen erlischt mit Ende der jeweiligen Brutsaison.

Für die höhlenbrütenden Arten Blaumeise und Star besteht ebenfalls kein Bedarf zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen, da die von der Rodung betroffenen Bäume gem. Kartierung 2021 höhlen- und nischenfrei sind.

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

6.3.1.2. Bodenbrüter (Brutvögel: Schwarzkehlchen, Nahrungsgäste: Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Bachstelze)

Schwarzkehlchen (Brutnachweis)

Das Schwarzkehlchen ist in Mitteleuropa ungleichmäßig verbreitet und weist in M-V sowie im nördlichen Brandenburg ein unbesiedeltes Areal auf, das sich entlang der polnischen Ostseeküste fortsetzt. In M-V gehört es zu den Arten, die in den letzten Jahren ihr Areal erweitert haben. Von einem Brutvogel mit sporadischer Verbreitung hat sich das Schwarzkehlchen zu einer Art mit zerstreuter Verbreitung und nach Osten gerichteter Ausbreitungstendenz entwickelt.

Standort

Die Art präferiert offenes, gut besonntes Gelände, sofern kleine Gebüsche und Bäume Jagdwarten bieten. In M-V besiedelt das Schwarzkehlchen frühe Sukzessionsstadien auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, Trockenrasen mit verschiedenartigen Gebüsch, wenig genutzte Gewerbegebiete mit Brachencharakter, Kiesgruben und auch weitläufiges, brachliegendes Hafengelände mit Ruderalvegetation sowie vereinzelt Büschen und jungen Laubbäumen.

Im Zuge der Kartierung 2021 wurde ein Reviermittelpunkt des Schwarzkehlchens nordöstlich des Planungsgebiets im Bereich eines aufgeschichteten (im Randbereich mit einer dichten Staudenflur durchsetzten) Totholzhaufens ermittelt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 10.06.) erfolgen oder die Bauaufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

CEF-Maßnahme

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog. Der mit Staudenflur durchsetzte Totholzhaufen war und ist kein dauerhaftes Bruthabitat für das Schwarzkehlchen. Er wird spätestens im Zuge der Planumsetzung verschwinden.

Feldlerche (Nahrungsgast)

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000 - 175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Die Feldlerche wurde im Zuge der Kartierung 2021 durchgängig balzend über den nördlich des Planungsgebiets angrenzenden Ackerflächen (Raps) festgestellt sowie einmalig balzend über der Planungsfläche.

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden. Eine Ansiedlung der Feldlerche kann deshalb in der Brut-saison 2022 (oder später) nicht ausgeschlossen werden, sofern bis dahin die Bauarbeiten nicht bereits flächendeckend und regelmäßig im Gange sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche sind die überbaubaren Flächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, vegetationsfrei zu machen. Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist. Alternativ ist die Fläche mit Flatterbändern zu versehen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population)

Nein

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Umfangreiche (störungsfrei bleibende) Ausweichhabitate grenzen nördlich und östlich an.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Nein

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der Art ist daher ausgeschlossen.

Goldammer (Nahrungsgast)

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten. Die Art ist als strukturnaher Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen.

Standort

Vorkommen der Goldammer sind in den gehölzbestandenen Randbereichen östlich des Plangebietes nachgewiesen. Eine Ansiedlung der Art kann jedoch in der Brutsaison 2022 (oder später) nicht ausgeschlossen werden, sofern bis dahin die Bauarbeiten nicht bereits flächendeckend und regelmäßig im Gange sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Art wurde im Zuge der Kartierungen als Nahrungsgast während der Brutzeit festgestellt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der Art ist daher ausgeschlossen.

Grauammer (Nahrungsgast)

Bestandsentwicklung

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)“

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und –bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in MV auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig.

Standort

Die Art wurde während der Brutzeit lediglich einmalig balzend am östlichen Rand des Plangebietes auf dem Netzfang des Sportplatzes beobachtet. Eine Ansiedlung der Art kann jedoch in der Brutsaison 2022 (oder später) nicht ausgeschlossen werden, sofern bis dahin die Bauarbeiten nicht bereits flächendeckend und regelmäßig im Gange sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)**Tötung****Nein**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchteten. Eine Ansiedlung der Art kann jedoch in der Brutsaison 2022 (oder später) nicht ausgeschlossen werden, sofern bis dahin die Bauarbeiten nicht bereits flächendeckend und regelmäßig im Gange sind.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein**

Bei der Grauammer handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?****Nein**

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der Art ist daher ausgeschlossen.

Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter):

Bauzeitenregelung (alle Bodenbrüter): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

CEF-Maßnahme (Schwarzkehlchen): Als Ersatzhabitat für den staudendurchsetzten Totholzhaufen entsteht daher innerhalb des Plangebietes im Bereich des vorhandenen Walls (Abgrenzung zum Sportplatz) eine mehrreihige Gehölzbepflanzung des Walls (Sträucher der Qualität 60/100, Wurzelware, Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m; 60 % Schlehe – Prunus spinosa, 10 % Eingr. Weißdorn – Crataegus monogyna, 10 % Hundsrose - Rosa canina, 5 % Gew. Schneeball – Viburnum opulus, 10 % Strauchhasel – Corylus avellana, 5 % Schwarzer Holunder – Sambucus nigra) und Begrenzung der jährlichen Mahd im Randbereich des Walls auf eine Spätmahd im Herbst ab dem 1.9. eines jeden Jahres.

- 6.3.1.3. Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter (Brutvögel: Hausrotschwanz, Nahrungsgäste: Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Bachstelze)

Hausrotschwanz (Brutnachweis)

Der Hausrotschwanz gehört zu den am engsten an Siedlungen gebundenen Arten. Aufgrund des dichten Siedlungsnetzes und der geringen Ansprüche an das Nisthabitat als nahezu ausschließlicher Gebäudebrüter, ist er nahezu flächendeckend verbreitet.

Standort

Der Hausrotschwanz besiedelt Streusiedlungen, Dörfer und Kleinstädte gleichermaßen und kommt bis in die Stadtkerne aller großen Städte des Landes vor. In Industriegebieten und Hafenanlagen ist er ebenfalls regelmäßig anzutreffen.

Im Zuge der Kartierung wurde ein Reviermittelpunkt mit Brutverdacht auf Höhe des Bestandsgebäudes nachgewiesen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 20.06.) erfolgen oder die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein

Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Nein

CEF-Maßnahme

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Hausrotschwanzes erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art).

Vorsorglich erfolgt eine Anbringung halboffener Nisthilfen am landwirtschaftlichen Betriebsgebäude in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Plangebiet (Am Brink, Bartelshagen I).

Bachstelze, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (Nahrungsgast)

Bachstelze, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgast festgestellt. Diese Arten brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb des Gebäudebestandes im Umfeld des Plangebietes. Eine Nutzung des Abrissgebäudes im Plangebiet konnte indes nicht nachgewiesen werden. Für die Mehlschwalbe ist die aktuelle Struktur des Gebäudes zur Anbringung von Niststätten eher ungeeignet, kann aber für die Vorjahre nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für die (innerhalb von Gebäuden brütenden) Rauchschwalbe ist das Gebäude ungeeignet.

Tötung***Nein, Vermeidungsmaßnahme möglich***

Bruten der Arten am Abrissgebäude wurden nicht nachgewiesen, das Potenzial für die vorgenannten Arten ist gering. Ausgeschlossen ist eine Nutzung jedoch nicht, so dass der Abriss des Gebäudes vorsorglich außerhalb der Brutzeiten der vorgenannten Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al 2005 kumuliert 20.3. – 20.8.) erfolgen muss.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein***

Bei den Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die regelmäßig innerhalb von Siedlungen brüten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein******CEF-Maßnahme***

Vorsorglich erfolgt eine Anbringung halboffener Nisthilfen am Scheunengebäude des Landwirtschaftsbetriebes Am Brink.

Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter):

Bauzeitenregelung (alle Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter): Der Abriss des Bestandsgebäudes im Plangebiet erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen vor dem 01.03. oder nach dem 31.08.

CEF-Maßnahme (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe): Als Ersatzhabitat für das Abrissgebäude erfolgt eine Anbringung halboffener Nisthilfen am landwirtschaftlichen Betriebsgebäude in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Plangebiet (Am Brink, Bartelshagen I). Es sind zu verwenden:

4x Nischenbrüterhöhle SCHWEGLER 1N oder Halbhöhle 2HW (alternativ gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller)

2x Mehlschwalben-Fassadennest SCHWEGLER Nr. 11, funktioniert bei Montage an Fassade ohne vorh. Dachvorsprung ((alternativ gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller)

6.3.2. Säugetiere

Tabelle 2: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 2 Anhang IV), wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen bzw. sind im Hinblick auf die Planinhalte aufgrund abweichender Habitatansprüche irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biototypen mit Ausnahme von Fledermäusen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Quartiereignung für Fledermäuse wurde das im Plangebiet befindliche Bestandsgebäude ausgiebig begutachtet. Im Ergebnis konnten keine Kot- und Fraßspuren gefunden werden. Außerdem bietet das Gebäude im Inneren keine ausreichenden Nischen, die zum Festhalten und Verstecken geeignet wären. Zugluft im Inneren des Teilgebäudes lässt die Eignung als potenzielles Quartier für Fledermäuse zusätzlich bezweifeln.

Für Fledermäuse ergeben sich im Übrigen keine negativen Auswirkungen, da in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird. Die zu rodenden Gehölze innerhalb des Plangebietes stellen aufgrund nichtvorhandener Höhlungen für baumbewohnende Fledermausarten keine geeigneten Quartierstandorte dar.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus	Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis	Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita	Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea		

Die vom Bauvorhaben beanspruchte Fläche übernimmt für Amphibien keine Funktion. Wanderkorridore im Planungsgebiet werden ausgeschlossen, da weder Überwinterungsquartiere noch Laichgewässer im Plangebiet und im direkten Umfeld vorhanden sind; das ca. 150 m östlich liegende, gesetzlich geschützte Biotop NVP 00837 (vergleiche Abb. 4 Nr. 1) ist aktuell vollständig mit Feuchtgebüsch bedeckt und weist insofern ein äußerst geringes Potenzial als Laichgewässer für Amphibien auf. Sofern ungeachtet dieser aktuellen Einschätzung bei NVP00837 eine Laichgewässerfunktion vorhanden wäre, würde die unmittelbar südlich dessen liegende Staudenflur unter der Windschutzpflanzung am Nordrand des Sportplatzes ein laichgewässernahes Überwinterungshabitat bilden. Amphibien können durchaus weite Strecken wandern, sofern dies erforderlich ist – dem ökologischen Grundprinzip folgend, Energieverschwendung und Gefahr zu meiden, wandern Amphibien allerdings keine weiten Strecken, wenn geeignete Winterquartiere bereits laichgewässernah vorhanden sind. Insofern ist eine Funktion des Plangebiets als Winterquartier bereits strukturell ausgeschlossen. Für die Annahme einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe Amphibien mangelt es insofern an einem begründeten Anfangsverdacht (vgl. Ausführungen Kap. 3).

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

6.3.4. Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien im Planungsgebiet kann auf Grundlage der 2021 durchgeführten Gebietserfassungen und des Habitatpotenzials der 2021 geplanten und neu eingesäten Freifläche ausgeschlossen werden; diese Einschätzung galt allerdings bereits auch für die zuvor vorhandene ruderalen Staudenflur (vgl. Fachbeitrag Artenschutz B-Plan Nr. 20, Endfassung 1.11.2018). Das Plangebiet bietet nach wie vor offensichtlich keine geeigneten Habitate für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilienarten wie Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Schling- bzw. Glattnatter.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

6.3.5. Rundmäuler und Fische

Vom besonderen Artenschutz erfasst sind nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel. Ein Vorkommen der Arten ist im Plangebiet ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* Nein

6.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichen, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturereichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpflättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Areal-

rand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zu meist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Plangebiet. Die zu rodenden Steileichen im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkant bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzau sowie Solitäräume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnener, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Plangebiet. Die zu rodenden Steileichen im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

6.3.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |

- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der **Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebssschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebssschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilt. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlach-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder

(FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan siedlungen der **Asiat ischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geför derten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Strö me und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

6.3.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

6.3.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkräut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger**

Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden. Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rönitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- | | |
|--|-------------|
| • <i>Entnahme aus der Natur?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?</i> | <i>Nein</i> |

7. Zusammenfassung

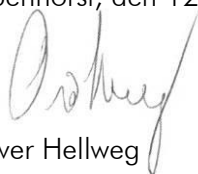
Der B-Plan Nr. 26 der Stadt Marlow OT Bartelshagen I bereitet die Nutzung des Geländes zur Wohnbebauung vor. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz weitestgehend untergeordnete Bedeutung aus.

Auf Grundlage der in 2021 durchgeführten Kartierung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Vorsorglicher Artenschutz (Vögel):

- **Bauzeitenregelung (Gehölzbrüter):** Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (unter Beachtung der früh brütenden Ringeltaube erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)
- **Bauzeitenregelung (Bodenbrüter):** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brut-stätte zu verhindern.
- **Bauzeitenregelung (Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter):** Der Abriss des Bestandsgebäudes im Plangebiet erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen vor dem 01.03. oder nach dem 31.08.
- **CEF-Maßnahme (Schwarzkehlchen):** Als Ersatzhabitat für den staudendurchsetzten Tot-holzhaufen entsteht daher innerhalb des Plangebietes im Bereich des vorhandenen Walls (Abgrenzung zum Sportplatz) eine mehrreihige Gehölzbepflanzung des Walls (Sträucher der Qualität 60/100, Wurzelware, Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m; 60 % Schlehe – *Prunus spinosa*, 10 % Eingr. Weißdorn – *Crataegus monogyna*, 10 % Hunds-rose - *Rosa canina*, 5 % Gew. Schneeball – *Viburnum opulus*, 10 % Strauchhasel – *Corylus avellana*, 5 % Schwarzer Holunder – *Sambucus nigra*) und Begrenzung der jährli-chen Mahd im Randbereich des Walls auf eine Spät-mahd im Herbst ab dem 1.9. eines jeden Jahres.
- **CEF-Maßnahme (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe):** Als Ersatzhabitat für das Abrissgebäude erfolgt eine Anbringung halboffener Nisthilfen am land-wirtschaftlichen Betriebsgebäude in räumlich-funktionalem Zusammen-hang mit dem Plangebiet (Am Brink, Bartelshagen I). Es sind zu verwenden:
 - 4x Nischenbrüterhöhle SCHWEGLER 1N oder Halbhöhle 2HW (alternativ gleichwer-tige Nisthilfen anderer Hersteller)
 - 2x Mehlschwalben-Fassadennest SCHWEGLER Nr. 11, funktioniert bei Montage an Fassade ohne vorh. Dachvorsprung ((alternativ gleichwertige Nisthilfen anderer Her-steller)

Rabenhorst, den 12.04.2022



Oliver Hellweg